

§ 5 DMV Düngemittel

DMV - Düngemittelverordnung 2004

⌚ Berücksichtiger Stand der Gesetzgebung: 16.04.2022

1. (1)Bei Düngemitteln, ausgenommen Wirtschaftsdüngern, hat die Kennzeichnung folgende Angaben zu enthalten:
 1. 1.Name (Firma) und Anschrift des Herstellers mit Sitz oder Wohnsitz in der Europäischen Gemeinschaft;
 2. 2.Typenbezeichnung gemäß Anlage 1;
 3. 3.Höhe der Gehalte der in der Anlage 1 festgesetzten typenbestimmenden Bestandteile, Nährstoffformen und Nährstofflöslichkeiten;
 4. 4.Bezeichnung der Ausgangsstoffe bei organischen und organisch-mineralischen Düngemitteln sowie Biogasgülle gemäß Anlage 1;
 5. 5.Korngröße, Mahlfeinheit und Siebdurchgang, wenn diese produktsspezifisch sind;
 6. 6.bei mechanisch gemischten mineralischen Düngern die eingesetzten Komponenten;
 7. 7.Gewicht in kg oder Volumen in l oder m³; bei Angabe des Bruttogewichtes ist im unmittelbaren Zusammenhang das Gewicht der Verpackung anzugeben;
 8. 8.bei flüssigen organischen und organisch-mineralischen Düngemitteln der Trockensubstanzgehalt, sofern die Angaben der Nährstoffgehalte auf die Trockensubstanz bezogen sind;
 9. 9.Hinweise zum Anwendungsbereich und zur sachgerechten Anwendung, Lagerung und Behandlung sowie zu Aufwandmengen in Übereinstimmung mit den Richtlinien des Fachbeirates für Bodenfruchtbarkeit gemäß § 11 des Gesundheits- und Ernährungssicherheitsgesetzes;
 10. 10.die in Anlage 1 und 2 vorgeschriebenen weiteren Angaben.
2. (2)Bei Wirtschaftsdüngern hat die Kennzeichnung folgende Angaben zu enthalten:
 1. 1.Name (Firma) und Anschrift des Herstellers mit Sitz in der Europäischen Gemeinschaft;
 2. 2.Bezeichnung;
 3. 3.Angabe des Gesamtstickstoffgehaltes in Prozent;
 4. 4.Gewicht in kg oder Volumen in l oder m³;
 5. 5.Hinweise zum Anwendungsbereich und zur sachgerechten Anwendung, Lagerung und Behandlung.
3. (3)Bei mechanisch gemischten mineralischen Düngemitteln ist die Bezeichnung „Mischdünger“ anzugeben.

In Kraft seit 18.07.2014 bis 31.12.9999